

Anhang 1 zur Beitrags- und Gebührensatzung  
des Wasserverbandes Nord (WV Nord)  
über die Beseitigung  
von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen



WASSER  
VERBAND  
NORD

**Gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserverbandes Nord (WV Nord) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 12.12.2025 folgender Anhang 1 für die Gemeinden Janneby, Holt, Süderhackstedt, Böxlund, Jardelund, Achtrup, Bramstedtlund, Ladelund und Sprakebüll erlassen:**

**A. Beiträge**

entfällt

**B. Gebühren**

1. Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Entfällt

2. Dezentrale Abwasserbeseitigung

a) Abflusslose Gruben

Entleerungen von abflusslosen Gruben werden nach dem tatsächlichen Aufwand veranlagt.

b) Hauskläranlagen

aa) Regelentsorgung (für „nachgerüstete“ Hauskläranlagen nach DIN 4261)

Hauskläranlagen werden gemäß DIN 4261 regelmäßig in einem zweijährigen Rhythmus entleert. Die Gebühr für die Abfuhr des Abwassers bzw. Schlamms aus den Kleinkläranlagen wird nach dem Fassungsvermögen der Hauskläranlagen berechnet.

Die Gebühr für die Abfuhr und Reinigung bei Hauskläranlagen inkl. technischer und kaufmännischer Betreuung beträgt bei einer Größe der Hauskläranlage

bis 6 m <sup>3</sup>	217,13 €	bis 20 m <sup>3</sup>	239,66 €
bis 12 m <sup>3</sup>	237,52 €	über 20 m <sup>3</sup>	296,63 €

Für Hauskläranlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, ist eine jährliche Abfuhr und Reinigung der Hauskläranlage vorgeschrieben, die im zweiten Jahr durchgeführte Entleerung wird über eine Sonderentleerung veranlagt.

Zusätzlich ist eine Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz zu zahlen. Die Abwasserabgabe beträgt pauschal 17,90 € pro Einwohner und Jahr.

bb) Geplante, bedarfsorientierte Entleerung (für „technische“ Hauskläranlagen nach DIN 4261)

Die Gebühr für die Abfuhr des Schlamms aus den Kleinkläranlagen wird pauschal pro Hauskläranlage, zuzüglich der entsorgten Schlammmenge berechnet.

Entleerung und Reinigung der Hauskläranlage 252,70 €  
(Meldefrist 90 Tage vor Entleerung)

Entsorgung Fäkalschlamm 12,36 €/m<sup>3</sup>

cc) Sonderentleerung

Die nicht geplante Sonderentleerung wird nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Die ggf. parallel laufende Regelentsorgung bleibt davon unberührt.

dd) Entleerung Nachklärteiche

Entleerungen von Nachklärteichen werden nach Aufwand berechnet.

Anhang 1 zur Beitrags- und Gebührensatzung  
des Wasserverbandes Nord (WV Nord)  
über die Beseitigung  
von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen



**C. Inkrafttreten**

Dieser Anhang 1 tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Oeversee, den 12.12.2025

Oeversee, den 12.12.2025

gez. Martin Ellermann

gez. Michael Eickmann

.....

.....

Martin Ellermann  
Verbandsvorsteher

Michael Eickmann  
Verbandsgeschäftsführer